

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2085/16

Titel

Weihnachtsmarkt auf dem Wenigemarkt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die Kulturdirektion wie folgt:

01

Aus welchem Grund wurde die Konzeption in der DBOB geändert und der Verweis auf einen mittelalterlichen Weihnachtsmarkt auf dem Wenigemarkt, trotz der langjährigen Tradition und Beliebtheit, gestrichen?

Auf der Grundlage des Strategischen Kulturkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2146/12) vom 23.01.2013 wurde erstmalig im Wirtschaftsjahr 2013 eine "Weihnachtsmarktkonzeption" durch die Stadtverwaltung erarbeitet. Inhalt dieser Konzeption sollte vor allem sein, dass zukünftig alle Aktivitäten - zeitlich wie räumlich - im Bereich des "Kulturbezirkes Altstadt" unter der Dachmarke "Weihnachtsstadt Erfurt" zusammengefasst und z. B. auch einheitlich beworben werden. Als weiteres Ziel wurde definiert, dass diese Bündelung - auch der eigenständigen Formate und aller zukünftig genehmigungsfähigen Aktivitäten - notwendig ist, um die Beibehaltung bzw. Erhöhung der Attraktivität der Erfurter Innenstadt als wichtiger wirtschaftlicher Faktor im Zeitraum der Adventszeit zu realisieren.

Speziell die Konzeption zur Koordinierung und Durchführung aller Aktivitäten in der Adventszeit unter der Dachmarke "Erfurt als Weihnachtsstadt" im Bereich des "Kulturbezirkes Altstadt" aus dem Jahr 2013 (DS 0955/13) war diesbezüglich ein Versuch und galt vor allem auch als "Bestandanalyse" für die zukünftigen gemeinsamen Aktivitäten.

In der Weihnachtsmarktkonzeption 2013 war unter Punkt III - Selbstständige Formate im Rahmen der "Weihnachtsstadt Erfurt" u. a. Folgendes formuliert:

"Parallel zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Weihnachtsmarktes, dessen Veranstalter die Landeshauptstadt Erfurt ist, sollen nunmehr mit dieser Konzeption auch alle weiteren Formate (Aktivitäten), die auf städtischen Flächen stattfinden, in die Gestaltung der "Weihnachtsstadt Erfurt" im Rahmen des Genehmigungsverfahrens integriert werden.

Zurzeit findet neben dem städtischen Weihnachtsmarkt auch eine festgesetzte Veranstaltung auf dem Wenigemarkt als "Mittelalter-Weihnachtsmarkt" statt. Zwischen diesen beiden wichtigen Veranstaltungen erfolgte bisher kaum ein Informationsaustausch bzw. eine konzeptionelle Abstimmung.

Zukünftig, spätestens jedoch ab dem Jahr 2014, soll beim Vorliegen von mehreren Interessenten für die Durchführung des "Mittelalter-Weihnachtsmarktes" ein geeignetes Verfahren gefunden werden, um auch hier den vergaberechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Da die Genehmigung in Form einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt, soll federführend für das Ausschreibungsverfahren das Bürgeramt zuständig sein.

Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung für den Mittelalter-Weihnachtsmarkt muss

durch das Bürgeramt im Benehmen mit der Kulturdirektion, dem Bauamt sowie im Bedarfsfall mit anderen Ämtern getroffen werden."

Im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung insbesondere zwischen den Dezernaten 03 und 05 wurden speziell auch im Zusammenhang mit der Realisierung der ab dem Wirtschaftsjahr 2014 zwingend notwendigen wettbewerbsrechtlichen Vergabe des Wenigemarktes bereits im Jahr 2013 weitere bzw. ergänzende Festlegungen für die Verfahrensweise getroffen.

Bereits im Rahmen der Ausschreibung des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs mit anschließender beschränkter Ausschreibung der Dienstleistungskonzession zur weihnachtlichen Gestaltung des Wenigemarktes 2014 im nichtamtlichen Teil in der Rubrik "Ausschreibung" unter "Sonstiges" im Amtsblatt Nr. 9 der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.05.2014 (Konzessionsnummer 04/14-41) wurde nur beispielhaft ein Mittelaltermarkt erwähnt, indem formuliert wurde: "... zur weihnachtlichen Gestaltung des Wenigemarktes z. B. durch einen "Mittelalterlichen Weihnachtsmarkt" im Bereich auf eigenes wirtschaftliches Risiko, auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung."

Auf eine beispielhafte Formulierung wurde im Rahmen des jeweiligen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens ab dem Wirtschaftsjahr 2015 im vollständigen Konsens aller involvierten Ämter der Stadtverwaltung Erfurt und unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte verzichtet.

Des Weiteren gilt es an dieser Stelle auch nochmals festzustellen, dass ein Mittelaltermarkt auch weiterhin genehmigungsfähig ist.

Im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Vergabe für das Wirtschaftsjahr 2016 hat ein anderer Anbieter den Zuschlag erhalten, der sich konzeptionell in diesem Jahr mit einem anderen Gestaltungsaspekt und einem anderen Inhalt beworben hat. Dies ist durch die Weihnachtsmarktkonzeption grundsätzlich abgedeckt.

Entsprechend den in der o. g. Bekanntmachung festgelegten Qualitätskriterien wird u. a. Folgendes bewertet: "3. Stimmigkeit des Konzeptes für den gesamten Markt (Thema wird durchgehend verfolgt und glaubhaft umgesetzt) sowie Einfügung in das besondere Umfeld."

02

Weshalb wurde die geänderte Konzeption nicht (wie 2013) den Ausschüssen zur Kenntnis gegeben?

Die Weihnachtsmarktkonzeption war seinerzeit den Ausschüssen als neuer Handlungsrahmen zur Kenntnis gebracht worden. Sie wird auf der Ebene des Oberbürgermeisters novelliert und bestätigt; eine jährliche Ausschussbefassung schien nicht erforderlich, zumal der Rahmen im Wesentlichen gleich blieb.

Es erfolgten insbesondere verwaltungsinterne Abstimmungen, insbesondere unter den bereits in der Beantwortung zur Frage 1 genannten wettbewerbsrechtlichen Gründen und vergaberechtlichen Aspekten.

In den vergangenen Jahren erfolgten immer mehr Anfragen zur Nutzung von städtischen Flächen während der Adventszeit mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten. Um deren Realisierung grundsätzlich wettbewerbsrechtlich nicht auszuschließen, wurde auf eine Fokussierung auf einen Mittelaltermarkt verzichtet.

03

Ist der neue Betreiber der Stadtverwaltung bekannt und welche Kriterien haben am Ende zur Vergabeentscheidung geführt? Hat der neue Konzessionär Erfahrungen in der Ausrichtung

solch komplexer und langfristigen Veranstaltungen?

In der o. g. Bekanntmachung wurden bereits die entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien unter dem Punkt "Geforderte Nachweise/Angaben bzw. die drei Kriterien für die Vergabe der Dienstleistungskonzession" benannt.

Zum eigentlichen, auch in der o. g. Bekanntmachung festgelegten Termin zur Abgabe der entsprechenden Unterlagen (Angebote) lag kein wertungsfähiges Angebot vor, so dass alle Anbieter, von denen bis zum o. g. Zeitpunkt Unterlagen eingereicht wurden, aufgefordert wurden, die bereits eingereichten Unterlagen bis zum 22.08.2016 zu vervollständigen. In der im Anschluss des neu festgelegten Abgabetermins durchgeführten Auswertung und Beurteilung aller eingereichten Unterlagen der unterschiedlichen Bewerbungen wurde durch die Vergabekommission, in der alle involvierten Ämter und Behörden vertreten sind, die Dienstleistungskonzession an einen anderen Bewerber vergeben.

Grundsätzlich ist es jedoch vergaberechtlich nicht mehr zulässig, das Vergabekriterium "Bekannt und Bewährt" im Sinne des § 70a der Gewerbeordnung (GewO) anzuwenden. Vor jeder notwendigen Vergabe sind entsprechende Vergabekriterien festzulegen und im Sinne des Transparenzgebotes vorher bekanntzugeben. Als alleiniges Vergabekriterium ist nur noch die Bewertung der "Attraktivität" zulässig.

Wettbewerbsrechtlich wurden alle Bieter gleich behandelt und die Entscheidung wurde vollumfänglich transparent getroffen.

Auf Grund dessen, dass alle erforderlichen Unterlagen durch den neuen Konzessionsnehmer vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass entsprechende Erfahrungen in der Ausrichtung von komplexen und langfristigen Veranstaltungen vorhanden sind. Im Übrigen erfolgte durch den neuen Konzessionsnehmer in den vergangenen Jahren die Unterstützung des bisherigen Veranstalters des mittelalterlichen Weihnachtsmarktes bei technischen und organisatorischen Aspekten.

Im Rahmen der Übergabe der weiteren Unterlagen einschließlich entsprechender Pläne, welche u. a. auch auf einer CD den Bietern zur Verfügung gestellt wurden, welche diese bis zum 27.05.2016 um 12:00 Uhr bei Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, abgefordert hatten, wurde die komplette Leistungsbeschreibung übergeben. Diese Leistungsbeschreibung erhielt weitere wichtige Details, die u. a. dazu erforderlich waren, um die unterschiedlichen Bieter und die Machbarkeit der Realisierung der Veranstaltung beurteilen zu können. Diese einzureichenden Unterlagen waren ebenfalls Bestandteil der Beurteilung.

Anlagen

Dr. Tobias J. Knoblich
Unterschrift Amtsleiter

26.10.2016
Datum